

Vorlage Nr.: 20/008		22.05.2000	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschafts- und Strukturpolitik	Landrat	07.06.2000	9
Kreisausschuss	Landrat	13.06.2000	17
Kreistag	Landrat	20.06.2000	17

Kündigung des Nießbrauchvertrages über Aktien der GELSENWASSER AG und Einleitung von Anbietungsverfahren

- Beschlussvorschlag:**
1. Der Landrat wird beauftragt, den zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Vestische Straßenbahnen GmbH abgeschlossenen Vertrag über die Einräumung eines Nießbrauchs an Aktien der GELSENWASSER AG im Nennwert von 1.366.600,00 DM vom 09.12.1976 / 10.12.1976 in der Änderungsfassung vom 13.05.1980 / 30.09.1980 mit Wirkung zum 31.12.2000 zu kündigen.
 2. Ferner wird der Landrat bevollmächtigt, das nach der Konsortialvereinbarung zwischen VEW AG und kommunalen Aktionären der GELSENWASSER AG erforderliche erste Anbietungsverfahren und das nach dieser Vereinbarung eventuell erforderliche zweite Anbietungsverfahren in 2000 einzuleiten.
 3. Im Falle der erfolglosen Anbietung wird die Verwaltung ermächtigt, in Verhandlungen mit möglichen Kaufinteressenten zu treten.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Folz			gez. Schnipper
		gez.		
		Kretschmann		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreis Recklinghausen hält 43.117 Stück Inhaberaktien der GELSENWASSER AG im Nennwert von jeweils 50,00 DM bzw. im Nennwert von insgesamt 2.155.850,00 DM. Es handelt sich um 27.332 „Nießbrauchaktien“ und um 15.785 „Treuhandaktien“.

Die Verwaltung wird dem Kreistag in 2001 vorschlagen, alle Aktien der GELSENWASSER AG zu veräußern.

Mit dem zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Vestische Straßenbahnen GmbH abgeschlossenen Vertrag über die Einräumung eines Nießbrauchs vom 09.12.1976 / 10.12.1976 an Aktien der GELSENWASSER AG im Nennwert von 1.366.600,00 DM ist der Vestische Straßenbahnen GmbH der Nießbrauch eingeräumt worden. Der Nennwert von 1.366.600,00 DM entspricht 27.332 Aktien im Nennwert von jeweils 50,00 DM.

Im Zusatzprotokoll vom 13.05.1980 / 30.09.1980 wurde u. a. geregelt, dass sich der vorgenannte Vertrag jeweils um ein Jahr verlängert, wenn er nicht von einem der Vertragschließenden mit einer Frist von einem halben Jahr bis zum Jahresende gekündigt wird.

Da die Verwaltung dem Kreistag in 2001 vorschlagen wird, die Aktien der GELSENWASSER AG zu verkaufen, ist die Kündigung des Nießbrauchvertrages und damit der Beschlussvorschlag unter 1. erforderlich.

Hinsichtlich der Aktien der GELSENWASSER AG des Kreises Recklinghausen besteht u. a. eine Konsortialvereinbarung zwischen VEW AG und kommunalen Aktionären der GELSENWASSER AG.

Für den Fall eines vorgesehenen Verkaufes ergibt sich aus dieser Konsortialvereinbarung die Verpflichtung, die Aktien zunächst den übrigen in der Konsortialvereinbarung genannten kommunalen Aktionären zum Erwerb anzubieten.

Das Ankaufsrecht der übrigen kommunalen Aktionäre kann bis zum Ablauf von vier Monaten seit Empfang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

Das Ankaufsrecht steht der VEW AG zu, wenn die kommunalen Aktionäre von ihrem Ankaufsrecht keinen Gebrauch machen. Auch für das Ankaufsrecht der VEW AG gelten die Bestimmungen, die für die kommunalen Aktionäre maßgebend sind.

Wenn weder die kommunalen Aktionäre noch die VEW AG von ihrem Ankaufsrecht Gebrauch machen, muss der Verkäufer ein zweites Anbietersverfahren durchführen, für das die Bestimmungen des ersten Anbietersverfahrens entsprechend gelten.

Falls auch dann weder die in der Konsortialvereinbarung genannten kommunalen Aktionäre noch die VEW AG das Ankaufsrecht nutzen, ist der Verkäufer berechtigt, seine Aktien an Dritte zu veräußern.

Die Verwaltung schlägt aus Zeitgründen vor, noch in 2000 das erste Anbietersverfahren und bei Erfordernis auch das zweite Anbietersverfahren mit dem Hinweis einzuleiten, dass der Kreis Recklinghausen beabsichtigt, seine 43.117 Stück Inhaberaktien der GELSENWASSER AG im Nennwert von jeweils 50,00 DM in 2001 zu verkaufen. Deshalb wird der Beschlussvorschlag unter 2. unterbreitet.

Punkt 3 des Beschlussvorschlages kommt bei erfolgloser Anbietung zum Tragen.

Die Entscheidung des Bundeskartellamtes zur angestrebten Fusion zwischen der RWE AG und der VEW AG steht noch aus. Hinsichtlich der Anbieterspflicht des Kreises Recklinghausen gegenüber der VEW AG bleibt in diesem Zusammenhang abzuwarten, ob es aufgrund von Auflagen des Bundeskartellamtes zur Trennung der Beteiligung der VEW AG an der GELSENWASSER AG kommt.

Für die „Treuhandaktien“ besteht über die Anbieterspflicht hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Mit dem eigentlichen Verkauf sowie mit der Frage des Umgangs mit den „Treuhandaktien“ wird der Kreistag im Rahmen einer gesonderten Beschlussvorlage voraussichtlich in 2001 befasst.